

Ergeht an alle niedergelassenen ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und FachärztInnen für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie

6.9.2022

Betrifft: Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung

insbesondere iZm medizinisch nicht indizierten Eingriffen im Bereich der plastischen, ästhetischen und rekonstruktiven Chirurgie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gem § 52d ÄrzteG eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden darf.

Die Ärztekammer für Kärnten hat mit der UNIQUA Versicherung eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung geschlossen. Insbesondere für den Tätigkeitsbereich von FachärztInnen für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie (Gruppe 5) ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich **nur medizinisch indizierte Eingriffe vom Deckungsumfang umfasst** sind. Sollen medizinisch nicht indizierte Eingriffe vorgenommen werden, so bedarf dies zwingend vorab einer Anfrage bei der Versicherung.

Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihre Versicherungspolize dahingehend zu überprüfen, ob der für Ihren Tätigkeitsbereich notwendige Versicherungsschutz gegeben ist. Im Zweifel empfiehlt es sich, Rücksprache mit Ihrer Versicherung oder Ihrer Maklerin bzw Ihrem Makler zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Kurienobmann
der niedergelassenen Kurie:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Der Präsident:

(Dr. Markus Opriessnig)